

Pflichtteilsrecht – Zivil und Steuerrecht

Referenten und Bearbeiter der Arbeitsunterlage:

Notar Dr. Martin Lohr

Erftstr. 94
41460 Neuss
Fon 02131 367390
Fax 02131 3673929
www.mail@notar-lohr.de

Jutta Stüsgen
Steuerberaterin

Drususallee 40	Am Malzbüchel 6-8
41460 Neuss	50667 Köln
Fon 02131 6620600	0221/67116827
Fax 02131 6620609	0221/67116814
www.STEUERBERATERIN-STUESGEN.DE	

Inhaltsübersicht

I. Übersicht über das Pflichtteilsrecht

1. Grundbegriffe, gesetzlicher Kontext
2. Gläubiger und Schuldner des Anspruchs

II. Einzelne Aspekte des Pflichtteilsrechts

1. Höhe des Pflichtteils
2. Die Geltendmachung des Pflichtteils
3. Vererbung, Übertragung, Pfändung des Pflichtteilsanspruchs
4. Entziehung des Pflichtteils
5. Pflichtteilsrestanspruch und Zusatzpflichtteil
6. Besonderheit bei Beschwerden und Beschwerden des Erben
7. Der Pflichtteilsverzicht

III. Maßnahmen zur Verminderung des Pflichtteilsrechts

1. Schenkungen an den Pflichtteilsberechtigten (Pflichtteilsanrechnung)
2. Schenkungen an Dritte (Pflichtteilsergänzung)
3. Gütertrennung mit anschließendem Zugewinnausgleich
4. Pflichtteilsstrafklauseln in letztwilligen Verfügungen
5. Vor- und Nacherbfolge statt Berliner Testament

IV. Besteuerung des Erben und des Pflichtteilsberechtigten

1. Vor dem Erbfall
2. Nach dem Erbfall

I. Übersicht über das Pflichtteilsrecht

1. Grundbegriffe, gesetzlicher Kontext

Grundsatz der Testierfreiheit: Der Erblasser kann seine Angehörigen enterben. Damit diese am Nachlass teilhaben, steht ihnen in diesem Fall ein Pflichtteilsanspruch zu. Grundgedanke ist, dass den Erblasser einer Sorgepflicht für seine nahen Angehörigen trifft.

Gesetzliche Grundlagen: Das Pflichtteilsrecht ist im bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in den §§ 2303 ff. BGB geregelt. (Eher marginale) Änderungen sind zu erwarten durch das Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts. Die steuerlichen Auswirkungen sind im Erbschafts- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) geregelt.

Keine Teilhabe des Pflichtteilsberechtigten am Nachlass: Das Pflichtteilsrecht begründet keine Teilhabe am Nachlass, sondern ist nur auf einen Geldanspruch gerichtet !

Bsp.: Erblasser E hat seine Söhne enterbt und den Tierschutzverein zum Erben bestimmt. Nunmehr wird im Todesfall der Verein Inhaber des gesamten Vermögens des Erblassers. Den Söhnen steht nur ein Geldanspruch zu.

2. Gläubiger und Schuldner des Anspruchs

Gläubiger des Pflichtteilsanspruchs: Den Pflichtteil können nur geltend machen die Abkömmlinge, der Ehegatte und die Eltern des Erblassers. Die weiteren Verwandten (z.B. Geschwister) sind nicht pflichtteilsberechtigt. Hierbei werden entferntere Verwandte durch nähere Verwandte ausgeschlossen.

Bsp.: Erblasser E, der seine Nichte als Alleinerbin eingesetzt hat und ledig war, hinterlässt seinen Vater V und seine beiden Kinder A und B. V kann keinen Pflichtteil geltend machen, da die Abkömmlinge die Eltern des Erblassers “ verdrängen “.

Ehescheidung: Das Pflichtteilsrecht des Ehegatten entfällt, wenn die Scheidungsbedingungen vorliegen und der Erblasser entweder die Scheidung beantragt oder ihr bereits zugestimmt hat. Vor diesem Zeitpunkt (somit auch in der Trennungsphase) besteht das Pflichtteilsrecht vollumfänglich ! (Ausschluss möglich durch gegenseitigen Pflichtteilsverzicht in einer notariellen Trennungsvereinbarung).

Ausschluss von der Erbfolge: Pflichtteilsberechtigter ist nur derjenige, der von der Erbfolge durch Testament oder Erbvertrag ausgeschlossen ist. Der Ausschluss muss nicht ausdrücklich erfolgen, ausreichend ist die Benennung anderer Personen zu Erben. Wer sich durch Ausschlagung um die Erbschaft bringt, ist nur in einzelnen Ausnahmefällen pflichtteilsberechtigter.

Hinweis: Zu vermeiden sind Sätze wie „mein Sohn erhält den Pflichtteil“ oder „meine Tochter wird auf den Pflichtteil gesetzt“. Auslegungsschwierigkeiten: Erbeinsetzung bezüglich der Pflichtteilsquote, Geldvermächtnis, Enterbung ??

Schuldner des Pflichtteilsanspruchs: Schuldner ist der Erbe. Mehrere Erben haften als Gesamtschuldner, d.h. jeder haftet gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten im Außenverhältnis in voller Höhe (kann aber den Einwand erheben, dass ihm bei vollständiger Erfüllung nicht mehr der eigene Pflichtteil verbliebe, § 2319 BGB).

II. Einzelne Aspekte des Pflichtteilsrechts

1. Die Höhe des Pflichtteils

Der Pflichtteilsanspruch beläuft sich auf die Hälfte des Werts des gesetzlichen Erbteils. Somit ist die Pflichtteilsquote zu ermitteln und der Nachlasswert zu berechnen.

Bsp.: Die Witwe W hat drei Kinder, A, B und C. Sie setzt A zum alleinigen Erben ein. Der Nachlasswert beträgt 600.000,- €. Pflichtteilsquote von B und C = 1/6 (Der gesetzliche Erbteil wäre ein Drittel), somit kann jeder von ihnen 100.000,- € von A verlangen.

Wert des Nachlasses: Es zählt der Reinnachlass, somit Aktiva abzüglich Passiva. Zu den abzuziehenden Verbindlichkeiten zählen auch Erbfallschulden wie z.B. Beerdigungskosten, Kosten der Nachlassverwaltung. Vermächtnisse sind nicht in Abzug zu bringen ! (Ordnet z.B. der Erblasser ein Geldvermächtnis über 10.000,- € zugunsten des Tierschutzvereins an und setzt seine Nichte zur alleinigen Erbin ein, ist dieser Betrag nicht zu berücksichtigen, wenn Sohn S seinen Pflichtteil verlangt).

Grundbesitz ist mit dem aktuellen Verkehrswert anzusetzen ! (Sachwert- oder Ertragswertverfahren). Auch Gesellschaftsanteile sein mit ihrem vollen wirklichen Wert zu ermitteln (Ausnahme: Besondere Ausschluss und Abfindungsklauseln in Gesellschaftsverträgen).

Nicht-eheliche Lebensgemeinschaft: Gravierende Auswirkungen des Pflichtteilsrechts möglich. Lebt z.B. der geschiedene M, der über ein Vermögen von 200.000,- € verfügt, mit Freundin F zusammen, die er zugleich zur

Alleinerbin bestimmt hat, könnte der Sohn des M beim Tode des M einen Anspruch von 100.000,- € stellen.

Besonderheiten bei Zugewinnngemeinschaft: Der gesetzliche Erbteil des Ehegatten von einem Viertel erhöht sich pauschal um ein weiteres Viertel zur Abgeltung des Zugewinnausgleichs.

Bsp.: Die Ehegatten V und M leben in Zugewinnngemeinschaft, sie haben zwei Kinder, A und B. Sie haben sich gegenseitig zu Erben eingesetzt. V verstirbt. A macht seinen Pflichtteil geltend. (Gesetzliche Erbquoten: M $\frac{1}{2}$ und jedes Kind $\frac{1}{4}$). Somit Pflichtteil in Höhe von einem Achtel. Beträgt das Nachlassvermögen des V 100.000,- €, sind 12.500,- € an A auszusahlen.

Pflichtteil des Ehegatten: V und M leben getrennt. Scheidungsantrag wurde noch nicht gestellt. V setzt seinen Sohn S zum alleinigen Erben ein. Verstirbt V, kann M verlangen:

- a) Pflichtteil von einem Achtel (Hälfte des eigentlichen gesetzlichen Erbteils)
- b) Zugewinnausgleich (nicht pauschal, sondern anhand konkreter Berechnung).

M kann nicht wahlweise den „großen“ Pflichtteil verlangen (= ein Viertel des Nachlasses).

Gütertrennung und Pflichtteilsrecht: Die Gütertrennung kann zu einer Erhöhung der Pflichtteilsansprüche der Kinder führen. Gesetzliche Erben bei ein oder zwei Kindern sind: Ehegatte und jedes Kind zu gleichen Teilen, bei drei oder mehr Kindern: Ehegatte $\frac{1}{4}$ und die übrigen $\frac{3}{4}$ an die Kinder zu gleichen

Teilen. Fazit: Bei mehr als einem Kind bestehen höhere Pflichtteilsansprüche als im gesetzlichen Güterstand.

Bsp.: Hinterlässt Erblasser E zwei Söhne und seine Ehefrau, ist der Pflichtteil der Söhne bei der Gütertrennung höher (1/6 bei Gütertrennung statt 1/8 bei Zugewinnngemeinschaft). Daher kann in manchen Fällen ein Güterstandswechsel angesagt sein – von der Gütertrennung in die Zugewinnngemeinschaft !

2. Die Geltendmachung des Pflichtteils

Entstehung des Anspruchs: Der Pflichtteil entsteht erst mit dem Erbfall ! Vor dem Erbfall kann der Berechtigte keine Sicherstellung des Nachlasses verlangen.

Fälligkeit des Anspruchs: Sofort mit dem Erbfall. Ist der Erbe selbst pflichtteilsberechtigt, kann er eine angemessene Stundung verlangen, wenn die sofortige Erfüllung eine ungewöhnliche Härte darstellen würde und die Stundung dem Berechtigten zumutbar ist. (z.B. Verkauf des Unternehmens, das Lebensgrundlage darstellt, wäre notwendig. Oder Verkauf des selbstbewohnten Familienwohnheims). Vorrangig ist aber zu prüfen, ob der Zahlungspflichtige nicht einen Kredit –ggf. auch zu ungünstigen Konditionen – aufnehmen kann.

Auskunftsanspruch: Der Erbe ist auskunftspflichtig gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten ! (Stichwort: notarielles Inventarverzeichnis). Der Berechtigte wird im Zweifel eine sog. Stufenklage erheben, wenn seine Ansprüche nicht erfüllt sind (1. Auskunftserteilung 2. Versicherung an Eides Statt 3. Zahlung).

Vergleich über den geltend gemachten Pflichtteil: Die Beteiligten können – auch privatschriftlich – einen Vergleich über den Pflichtteil schließen, z.B. a) die Höhe einvernehmlich festlegen b) die Zahlungsmodalitäten regeln (z.B. „Ratenzahlung“ durch 3 Jahresraten) oder c) Sachleistungen vereinbaren, z.B. Eigentumswohnung statt Geldzahlung.

Verjährung: Der Anspruch verjährt in drei Jahren ab Kenntnis a) von dem Erbfall und b) der beeinträchtigenden Verfügung (Testament oder Erbvertrag), spätestens jedoch 30 Jahre nach dem Erbfall. Bei Minderjährigen beginnt die Verjährungsfrist nicht zu laufen vor Eintritt der Volljährigkeit.

3. Vererbung, Übertragung, Pfändung des Pflichtteilsanspruchs

Der Anspruch ist vererblich und übertragbar.

Bsp. Zur Vererbung: Eltern V und M haben sich gegenseitig zu Erben eingesetzt. V verstirbt, drei Monate später sein Sohn S. Sohn S wird beerbt von seiner Ehefrau E, die mit V und M im Streit gelebt hat und nunmehr den Pflichtteil als Alleinerbin des S geltend macht.

Der Anspruch ist pfändbar, aber erst verwertbar, wenn der Anspruch rechtshängig ist (d.h. Klage erhoben wurde) oder vertraglich anerkannt wurde. Somit kann der Pflichtteilsberechtigte nicht durch seine Gläubiger „gezwungen“ werden, den Pflichtteil zu verlangen.

Ausnahme: Der Träger der Sozialhilfe kann den Pflichtteilsanspruch auch dann überleiten und geltend machen, wenn der Berechtigte den Anspruch nicht geltend machen möchte ! (Problematisch bei Pflichtteilsstrafklauseln).

Exkurs: Nach überwiegender Auffassung ist auch der Pflichtteilsverzicht des Insolvenzschuldners in der „Wohlverhaltensphase“ wirksam und zulässig.

4. Entziehung des Pflichtteils

Entziehung des Pflichtteils kann nur in gravierenden Fällen durch letztwillige Verfügung erfolgen, z.B. wenn ein Abkömmling dem Erblasser nach dem Leben trachtet oder sonstige vorsätzliche Verbrechen oder schwere vorsätzliche Vergehen vorliegen (z.B. neue Fassung des § 2333 Abs. 1 Nr. 4 BGB: statt „ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels“ nunmehr: Es muss eine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat von mind. einem Jahr vorliegen, die Teilhabe am Nachlass muss aus diesem Grunde für den Erblasser „unzumutbar“ sein).

5. Pflichtteilsrestanspruch und Zusatzpflichtteil

Pflichtteilsrestanspruch / Zusatzpflichtteil : Liegt die Erbquote unterhalb der Pflichtteilsquote, kann der Bedachte die „Auffüllung“ verlangen (z.B. Tochter T ist mit $\frac{1}{6}$ bedacht, Pflichtteil würde $\frac{1}{4}$ betragen. Sie kann dann nach § 2305 BGB noch $\frac{1}{12}$ verlangen).

6. Besonderheiten bei Beschränkungen und Beschränkungen des Erben

Besonderheiten bei Beschränkungen und Beschränkungen (wie Vermächtnisse, Testamentsvollstreckung, Teilungsanordnung, Vor- und Nacherbschaft): Solche führen nach § 2306 BGB nunmehr dazu, dass der Bedachte (unabhängig von der Erbquote) ein Wahlrecht hat:

- a) Er kann das Erbe mit der Beschränkung annehmen
- b) Er kann ausschlagen und den Pflichtteil verlangen

Pflichtteilsberechtigter als Vermächtnisnehmer: Bei einem Vermächtnis, das nicht den Wert des Pflichtteils erreicht, kann der Berechtigte wahlweise das Vermächtnis ausschlagen und den Pflichtteil oder die Wertdifferenz zwischen Vermächtnis und Pflichtteil verlangen.

7. Der Pflichtteilsverzicht

Die Beteiligten können zu Lebzeiten des Erblassers einen Pflichtteilsverzicht abschließen.

Form: Notarielle Beurkundung (ansonsten Formnichtigkeit des Vertrags)

Verzicht auf den Pflichtteil. Der Verzicht kann auch inhaltlich beschränkt werden z.B. auf eine bestimmte Höhe oder den sog. Pflichtteilsergänzungsanspruch.

Abfindung: Der Verzicht kann unentgeltlich erfolgen. Oder es wird eine Geld- oder Sachabfindung vereinbart.

Häufige Fallkonstellationen:

- a) Pflichtteilsverzicht unter Eheleuten (z.B. wenn „einseitige“ Kinder aus früherer Ehe bedacht werden)
- b) Pflichtteilsverzicht anlässlich der Übertragung eines Hausgrundstücks oder Unternehmens
- c) Pflichtteilsverzicht im Rahmen eines Erbvertrag bei bindender Schlusserbenbenennung.

III. Maßnahmen zur Verminderung des Pflichtteilsrechts

1. Schenkungen an den Pflichtteilsberechtigten (Pflichtteilsanrechnung)

Bsp. V überträgt zu Lebzeiten ein Grundstück an seinen Sohn S aus erster Ehe. Alleinige Erbin des V, der drei Jahre nach der Übertragung verstirbt, ist dessen Frau aus zweiter Ehe (E). S macht gegenüber E seinen Pflichtteil geltend. Diese ist der Auffassung, dass sich S den Wert der Zuwendung anrechnen lassen muss.

Das Gesetz sieht die Möglichkeit einer Anrechnungsbestimmung des Erblassers vor (§ 2315 BGB), wonach der Wert der Zuwendung auf den Pflichtteil des Empfängers anzurechnen ist.

Zeitpunkt der Anrechnungsbestimmung: Die Erklärung muss im Zeitpunkt der Zuwendung abgegeben werden ! (somit im Übertragungsvertrag). Eine spätere (einseitige) Erklärung des Veräußerers ist nach derzeitiger Gesetzeslage unbeachtlich. Nach künftigem Recht soll auch eine nachträgliche Anrechnungsbestimmung zulässig sein !

Die Anrechnungsbestimmung ist auch dann sinnvoll, wenn der Veräußerer den Erwerber bereits durch letztwillige Verfügung zum Erben bzw. Miterben bestimmt hat. Denn die Vorstellungen des Veräußerers können sich später ändern.

2. Schenkungen an Dritte (Pflichtteilsergänzung)

Unentgeltliche Zuwendungen des Erblassers werden dem Nachlass hinzugerechnet, es sei denn, der Schenkungsvollzug erfolgte mindestens zehn Jahre vor dem Erbfall (§ 2325 BGB).

Allerdings gilt jetzt das „Abschmelzungsmodell“: Pro vollendetem Jahr wird ein Zehntel des Wertes in Abzug gebracht.

Bsp.: V überträgt unentgeltlich ein Grundstück an seinen Sohn S. Zwei Jahre später verstirbt V. Seine uneheliche Tochter T macht Pflichtteilsansprüche geltend. Sie beruft sich auf § 2325 BGB, so dass der Wert der Zuwendung dem Nachlass – fiktiv – hinzugerechnet wird, allerdings nur in Höhe von acht Zehntel. Wären z.B. neun Jahre vergangen, wäre das Grundstück nur mit einem Zehntel in der Berechnung.

Wichtig: Die Zehnjahresfrist beginnt bei der Zuwendung an Ehegatten erst mit der Beendigung des Güterstandes zu laufen. Bei anderen Personen setzt der Fristbeginn voraus, dass der Grundbesitz aus dem Vermögen des Veräußerers tatsächlich ausgegliedert wird. Dies ist nicht der Fall, wenn sich der Veräußerer den Nießbrauch vorbehält !

Trotz der 10-Jahresfrist-Problematik ist eine Übertragung sinnvoll aufgrund der Bewertung des Objekts (Niederstwertprinzip) und dem Abschmelzungsmodell.

Gegenständlich beschränkter Pflichtteilsverzichtsvertrag: Um den „Störfall“ zu vermeiden, kommt die Einbindung der Pflichtteilsberechtigten anlässlich der Übertragung in Betracht: Diese verzichten (ggf. gegen Abfindung) auf ihre Pflichtteilsergänzungsansprüche, gegenständlich beschränkt auf den Wert des übertragenen Grundbesitzes.

3. Gütertrennung mit anschließendem Zugewinnausgleich

Ausgangsfall: V (seit 20 Jahren in zweiter Ehe mit M verheiratet) hat einen Sohn aus erster Ehe, der beim Tode des V mit hoher Wahrscheinlichkeit den Pflichtteil geltend machen wird. V und M leben im gesetzlichen Güterstand. V und M vereinbaren nunmehr, dass sie den Güterstand der Gütertrennung wählen und dass der Zugewinn durch Zahlung eines Betrags von 300.000,- € ausgeglichen wird.

Verstirbt V, ist der gezahlte Betrag nicht zu berücksichtigen, wenn ein Zugewinnausgleichsanspruch tatsächlich in dieser Höhe bestanden hat. Die Zahlung ist keine unentgeltliche Zuwendung, löst somit keine Pflichtteilsergänzungsansprüche aus.

Umstritten ist, ob V und M danach unmittelbar wieder in den gesetzlichen Güterstand „zurückkehren“ können (sog. Güterstandsschaukel) oder ob eine solche Vorgehensweise unwirksam gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten sein kann.

4. Pflichtteilsstrafklauseln in letztwilligen Verfügungen

Übliche Formulierung in einem privatschriftlichen Ehegattentestament: „Ein Kind, dass nach dem Tode des Erstversterbenden seinen Pflichtteilsanspruch geltend macht, erhält auch nach dem Tode des Längstlebenden nur den Pflichtteil“ .

Anmerkungen zu einer solchen Klausel:

- Abschreckungswirkung ist gering, wenn der Erstversterbende der vermögende Ehegatte ist oder wenn Verbrauch des Vermögens durch den Längstlebenden droht
- Taktische Geltendmachung des Pflichtteils wird „verbaut“, daher ist besser der Zusatz „gegen den Willen des Erstversterbenden geltend macht...“
- Regelung ist starr, besser ist umfassender Änderungsvorbehalt des Längstlebenden
- Regelung sollte klarstellen, ob die Sanktion nur an die Geltendmachung oder auch an den Erhalt des Pflichtteils anknüpft
- Begriff „Geltendmachung“ sollte präzisiert werden („gerichtlich oder außergerichtlich“)
- Klarstellung, dass die Klausel auch dann greift, wenn Dritte den Pflichtteil geltend machen (z.B. der Erbe des Pflichtteilsberechtigten)

5. Vor- und Nacherbfolge statt Berliner Testament

Bei Vor- und Nacherbfolge reihen sich zwei Erbfolgen nach demselben Erblasser aneinander. Bestimmt z.B. V seinen Sohn S zum Vorerben und seinen Enkel E zum Nacherben, geht das Vermögen beim Tode des V auf S über. Nach dem Tode des S erbt E das Vermögen des V. Hiervon zu trennen ist das Eigenvermögen des S, bezüglich dessen S eine andere Regelung treffen kann (z.B. bei Einsetzung der Ehefrau als Erbin erhält diese das Eigenvermögen des S und das Kind E als Nacherbe das Vermögen des V).

Die Vor- und Nacherbschaft kann eingesetzt werden, um Pflichtteilsansprüche zu kürzen.

Bsp.: V heiratet in zweiter Ehe die vermögende M. Beide Eheleute haben zwei Kinder aus erster Ehe. Nach dem Tode beider sollen die Kinder von M das Vermögen erhalten.

Fall 1: V und M setzen sich gegenseitig zu Erben ein, Schlusserben sind die Kinder von M. Vermögen V 200.000,- €, Vermögen M 800.000,- €.

Fall 2: M benennt V zum Vorerben, Nacherben sind die Kinder von M. V benennt M zur unbeschränkten Erbin.

Verstirbt M als erster Ehegatte, „verschmilzt“ das Vermögen von M und V bei Tode der M. Verstirbt anschließend V als zweiter Ehegatte, bestehen im Fall 1 Pflichtteilsansprüche der Kinder des V am Gesamtvermögen von 1 Mio € (somit jedes Kind 250.000,- €). Die Kinder werden somit auch aus dem Vermögen der M begünstigt.

Im Fall 2 ist bei Vorversterben von M Ehemann V Vorerbe des Vermögens von M. Verstirbt V anschließend, bemessen sich die Pflichtteilsansprüche seiner Kinder nur an seinem Vermögen, nicht am Vermögen von M (somit jedes Kind 25.000,- €).

IV. Besteuerung des Erben und des Pflichtteilsberechtigten

Die neuen persönlichen Freibeträge im Überblick:

Steuerklasse	Personenkreis	Höhe des Freibetrags in €
I	Ehegatte	500.000
I	(Stief-)Kinder, Enkel (wenn Kinder vorverstorben,	400.000

	ansonsten: € 200.000)	
I	Eltern und Großeltern im Erbfall	100.000
II	Eltern und Großeltern bei Schenkung, Geschwister, Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte	20.000
III	Eingetragener Lebenspartner	500.000
III	Sonstige Erwerber: Onkel, Tante, Cousin Cousine, Schwager, Schwägerin, Freunde	20.000

Die **neuen Steuersätze** im Überblick:

Wert des steuerpflichtigen

Erwerbs bis einschließlich €

Steuersatz in % in der Steuerklasse

	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
Über 26.000.000	30	43	50

Um nahe Verwandte - nach der gesetzgeberischen Vorstellung die „Kernfamilie“ (nämlich Ehegatten, Kinder, Eltern) erbschaftsteuerrechtlich zu entlasten, wurden die Steuerfreibeträge jeweils erhöht.

Bei den übrigen Personen wurden die Freibeträge zwar ebenfalls heraufgesetzt, allerdings wird der Vorteil hieraus durch die ebenfalls erhöhten Steuersätze wieder rückgängig gemacht.

Die persönlichen Steuerfreibeträge stehen - wie bisher - jedem Erwerber einmal in 10 Jahren zu. Um diese bestmöglich zu nutzen, sollten Vermögensübertragungen auf die nachfolgende Generation sukzessive alle 10 Jahre erfolgen

1. Vor dem Erbfall

- a) Verzicht des Pflichtteilsberechtigten gegenüber dem Erblasser ohne Abfindung: Keine Schenkung an den Erblasser (§ 517 BGB).
- b) Verzicht gegenüber dem Erblasser gegen Abfindung: Steuerpflicht der Abfindung nach § 7 (1) Nr. 5 ErbStG.
- c) Verzicht gegenüber einem zukünftigen Miterben gegen Abfindung: Steuerpflicht der Abfindung nach § 7 (1) Nr. 1 ErbStG, wobei sich die Steuerklasse nach dem Verhältnis zum künftigen Erblasser richtet.

2. Nach dem Erbfall

- a) Der Pflichtteilsberechtigte macht den erworbenen Anspruch nicht geltend: Für die Bereicherung des Erben gilt eine Befreiung nach § 13 (1) Nr. 11 ErbStG.

Beispiel: Vater V hat seine Lebensgefährtin L zur Erbin eingesetzt. Durch die Erbeinsetzung wurde der Sohn S enterbt. Nach dem Tod von V verzichtet S gegenüber der L auf seinen entstandenen (aber noch nicht geltend gemachten) Pflichtteilsanspruch.
Lösung: Mit dem Tod von V ist für S der Pflichtteilsanspruch zivilrechtlich entstanden (§ 2317 (1) BGB). Eine Besteuerung tritt hier aber nicht ein. Die Bereicherung der L durch den Verzicht des S bleibt ebenfalls steuerfrei.

- b) Der Pflichtteilsberechtigte macht den erworbenen Anspruch nicht geltend gegen Leistung einer Abfindung: die Abfindung gilt als vom Erblasser zugewendet nach § 3 (2) Nr. 4 ErbStG. Erhält der Pflichtteilsberechtigte als Abfindung einen Nachlassgegenstand, so wird die Abfindung mit dem Wert dieses Gegenstands besteuert; Abzug beim Erben.

Beispiel: Der verwitwete Vater V setzt seine Lebensgefährtin L zur Erbin ein. Durch die Erbeinsetzung wurde der Sohn S enterbt. Der Pflichtteilsanspruch für S beläuft sich auf 450.000 €. Nach dem Tod von V verzichtet S gegenüber L auf den Pflichtteilsanspruch und erhält von dieser dafür als Abfindung das Grundstück (Steuerwert 200.000€).

Lösung: Für die Besteuerung des S ist nicht der Pflichtteilsanspruch selbst maßgebend, sondern die Abfindung in Form des Grundstücks (§ 3 (2) Nr.4 ErbStG) mit dem niedrigeren Steuerwert.

- c) Der Pflichtteilsberechtigte macht seinen erworbenen Anspruch geltend: Steuerpflicht des Pflichtteilsberechtigten nach § 3 (1) Nr. 1 ErbStG; der Erbe kann die Pflichtteilslast nach § 10 (5) Nr. 2 ErbStG abziehen.

Beispiel: Der verwitwete Vater V setzt seine Tochter T zur Erbin ein. Durch die Erbeinsetzung wird der Sohn S enterbt. V hatte dem S am 07.05.1999 zum Geburtstag bereits einen Geldbetrag von 205.000€ geschenkt. V stirbt am 03.01.2008. Der Pflichtteilsanspruch für S beläuft sich auf 450.000 €. S macht seinen Pflichtteilsanspruch am 20.12.2009 geltend.

Lösung: Die Zehnjahresfrist nach § 14 ErbStG ist abgelaufen. Damit steht dem S der persönliche Freibetrag erneut zur Verfügung (keine Zusammenrechnung des Pflichtteils mit dem Vorerwerb). T versteuert den Wert des Erbes abzgl. Des an S gezahlten Betrages i.H.V. 450.000€.

- d) Der Pflichtteilsberechtigte macht seinen erworbenen Anspruch geltend, erklärt aber in der Verhandlung mit dem Erben seinen Verzicht gegen Abfindung: Steuerpflicht der Abfindung mit dem Nennwert nach § 3 (2) Nr. 4 ErbStG; Abzug beim Erben.

Beispiel: Der veritwete Vater V setzt seine Tochter T zur Erbin ein. Durch die Erbeinsetzung wurde der Sohn S enterbt. Der Pflichtteilsanspruch für S beläuft sich auf 450.000 €. Nach dem Tod von V macht der S seinen Pflichtteilsanspruch geltend. Später verzichtet S gegenüber T auf den Pflichtteilsanspruch und erhält von dieser dafür als Abfindung das Grundstück (Steuerwert 200.000€).

Lösung: Für die Besteuerung des S ist der Pflichtteilsanspruch selbst i.H.v. 450.000€ maßgebend, nicht die Abfindung in Form des Grundstücks (§ 3 (2) Nr.4 ErbStG) mit dem niedrigeren Steuerwert.

- e) Der Berechtigte macht seinen Anspruch geltend, verzichtet aber erst später auf die Erfüllung des Anspruchs: Erfolgt der Verzicht ohne Entgelt, wird sowohl der Erwerb des geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs nach § 3 (1) Nr. 1 ErbStG als auch die Bereicherung des Erben durch den Verzicht als freigebige Zuwendung nach § 7 (1) Nr.1 ErbStG besteuert. Erfolgt der Verzicht gegen Abfindung, hat das keine steuerliche Relevanz, solange die Abfindung wertmäßig dem Wert des Anspruchs entspricht (andernfalls liegt eine gemischte Schenkung vor).

Beispiel: Der veritwete Vater V setzt seine Tochter T zur Erbin ein. Durch die Erbeinsetzung wurde der Sohn S enterbt. Der Pflichtteilsanspruch für S beläuft sich auf 450.000 €. Nach dem Tod von V macht der S seinen Pflichtteilsanspruch geltend. Später verzichtet S gegenüber T ersatzlos auf den geltend gemachten Pflichtteilsanspruch.

Lösung: Für die Besteuerung des S ist der Pflichtteilsanspruch von 450.000€ maßgebend, obwohl S auf die Durchsetzung verzichtet hat. Der Verzicht selbst löst eine Schenkung des S an die T (seine Schwester) aus, die bei T zur Steuerpflicht für die „erhaltenen“ 450.000€ führt.